

Die der Kommission übermittelten Unterlagen stellten einen abschließenden Zahlungsantrag dar, der Artikel 52 Absatz 5 entspreche, und die Kommission habe durch Annahme des Gegenteils einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Außerdem verstoße die von der Kommission vertretene Auslegung der Verordnung gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.

Treffe die von der Kommission vertretene Auslegung von Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung und/oder des Anhangs der Entscheidung C(92)1358/8 zu, so widerspreche der zwingende Charakter dieser Bestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zudem verstießen diese Bestimmungen gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da sie nicht hinreichend klar und genau abgefasst seien; die Bestimmungen der Verordnung und der Entscheidung seien daher gemäß Artikel 241 EG gegenüber dem Vereinigten Königreich unanwendbar.

Die in dem Schreiben vom 22. November 2002 enthaltene Entscheidung der Kommission lasse nicht erkennen, welches im Wesentlichen ihre tatsächliche und rechtliche Grundlage sei, und sei daher wegen Begründungsmangels für nichtig zu erklären.

## 2. Rückzahlung von 9 272 767 Euro EFRE-Unterstützung

Die dem Vereinigten Königreich mit Schreiben vom 22. November 2002 mitgeteilte Entscheidung der Kommission, die Rückzahlung des Betrages von 9 272 767 Euro zu verlangen, sei aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

- die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder einen Auslegungsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen;
- die Entscheidung verstoße gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Gemeinschaftstreue, der regionalen Partnerschaft und der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten (Artikel 10 EG);
- Begründungsmangel.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1).

## Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. Februar 2003

(Rechtssache C-48/03)

(2003/C 70/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Februar 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Ana Maria Alves Vieira, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 2. Mai 2001 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 105 vom 6.5.2000, S. 36.

## Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel de Rennes, Siebte Kammer, vom 5. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Alain Rousseau gegen Comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (CERAFEL)

(Rechtssache C-49/03)

(2003/C 70/29)

Die Cour d'appel de Rennes, Siebte Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil